

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

22.05.2019

Geschäftszeichen:

III 53-1.42.5-66/16

Zulassungsnummer:

Z-42.5-568

Geltungsdauer

vom: **22. Mai 2019**

bis: **22. Mai 2024**

Antragsteller:

Geberit International AG

Schachenstrasse 77

8645 Jona

SCHWEIZ

Zulassungsgegenstand:

**"Geberit Übergangsspannverbinder" zum Verbinden von Abwasserrohren und Formstücken
der Nennweiten DN 50 bis DN 200**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und zwei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der "Geberit Übergangsspanverbinder" zur Verbindung muffenloser Abwasserrohre und Formstücke der Nennweiten DN 50 bis DN 200.

Die Übergangsspanverbinder bestehen jeweils aus einem Gehäuse aus nichtrostendem Stahl und einer Elastomer Dichtung.

Die Übergangsspanverbinder können zum Verbinden von muffenlosen Rohren und Formstücken

- der Nennweiten DN 50 bis DN 200 aus
 - Polyethylen (PE) nach DIN EN 1519-1¹ in Verbindung mit DIN CEN/TS 1519-2²
 - Polypropylen (PP) nach DIN EN 1451-1³ in Verbindung mit DIN CEN/TS 1451-2⁴,
 - Weichmachfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U) nach DIN EN 1329-1⁵ in Verbindung mit DIN 19531-10⁶ und
 - chloriertem Polyvinylchlorid (PVC-C) nach DIN EN 1566-1⁷ in Verbindung mit DIN CEN/TS 1566-2⁸

innerhalb der gleichen aufgeführten werkstoffbezogenen Rohr- und Formstückarten und zwischen diesen sowie zur Verbindung von Abwasserrohren und Formstücken aus Gusseisen nach DIN 877⁹ der Nennweiten DN 50 bis DN 200 mit den aufgeführten Rohr- und Formstückarten verwendet werden.

1	DIN EN 1519-1	Kunststoff-Rohrleitungssysteme zum Ableiten von Abwasser (niedriger und hoher Temperatur) innerhalb der Gebäudestruktur – Polyethylen (PE) – Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem; Deutsche Fassung EN 1519-1:1999; Ausgabe: 2000-01
2	DIN CEN/TS 1519-2	Kunststoff-Rohrleitungssysteme zum Ableiten von Abwasser (niedriger und hoher Temperatur) innerhalb der Gebäudestruktur – Polyethylen (PE)- Teil 2: Empfehlungen für die Beurteilung der Konformität; Deutsche Fassung CEN/TS 1519-2:2012; Ausgabe 2012-05
3	DIN EN 1451-1	Kunststoff-Rohrleitungssysteme zum Ableiten von Abwasser (niedriger und hoher Temperatur) innerhalb der Gebäudestruktur – Polypropylen (PP) – Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem; Deutsche Fassung EN 1451-1:2017; Ausgabe:2018-10
4	DIN CEN/TS 1451-2	Kunststoff-Rohrleitungssysteme zum Ableiten von Abwasser (niedriger und hoher Temperatur) innerhalb der Gebäudestruktur - Polypropylen (PP) - Teil 2: Empfehlungen für die Beurteilung der Konformität; Deutsche Fassung CEN/TS 1451-2:2012; Ausgabe:2012-05
5	DIN EN 1329-1	Kunststoff-Rohrleitungssysteme zum Ableiten von Abwasser (niedriger und hoher Temperatur) innerhalb der Gebäudestruktur - Weichmacherfreies Polyvinylchlorid (PVC-U) – Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem; Deutsche Fassung EN 1329-1:2014; Ausgabe:2018-05
6	DIN 19531-10	Rohr und Formstücke aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U) für Abwasserleitungen innerhalb von Gebäuden – Teil 10: Brandverhalten, Überwachung und Verlegehinweise; Ausgabe:1999-12
7	DIN EN 1566-1	Kunststoff-Rohrleitungssysteme zum Ableiten von Abwasser (niedriger und hoher Temperatur) innerhalb der Gebäudestruktur - Chloriertes Polyvinylchlorid (PVC-C) - Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem; Deutsche Fassung EN 1566-1:1998; Ausgabe:1999-12
8	DIN CEN/TS 1566-2	Kunststoff-Rohrleitungssysteme zum Ableiten von Abwasser (niedriger und hoher Temperatur) innerhalb der Gebäudestruktur- Chloriertes Polyvinylchlorid (PVC-C)- Teil 2: Empfehlung für die Beurteilung der Konformität; Deutsche Fassung CEN /TS 1566-2:2012; Ausgabe 2012-09
9	DIN EN 877	Rohre und Formstücke aus Gusseisen, deren Verbindung und Zubehör zur Entwässerung von Gebäuden – Anforderungen, Prüfverfahren und Qualitätssicherung; Deutsche Fassung EN 877;1999+A1:2006/AC:2008; Ausgabe:2010-01

Die Übergangsspannverbinder entsprechen den Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B2) nach DIN 4102-1¹⁰

Die mit diesen Bauteilen hergestellten bzw. reparierten Abwasserleitungen dürfen nur für die Ableitung von Abwasser bestimmt sein, das in seiner Zusammensetzung den Festlegungen von DIN 1986-3¹¹ entspricht. Diese Abwasserleitungen dürfen nur zur Ableitung von Abwasser bestimmt sein, das keine höheren Temperaturen aufweist als solche, die in DIN EN 476¹² festgelegt sind.

Die Übergangsspannverbinder dürfen nur für Abwasserleitungen verwendet werden, welche im Regelfall drucklos (Freispiegelleitung) betrieben werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Abmessungen und Gestalt

Die Abmessungen und die Gestalt der Übergangsspannverbinder (elastomerer Kupplungskörper und metallische Bauteile) entsprechen den Angaben in den Anlagen 1 bis 2.

2.1.2 Elastomere Kupplungskörper

Die elastomeren Kupplungskörper bestehen aus Elastomer EPDM und müssen nach DIN EN 681-1¹³ eine Härtekategorie von 60 IRHD ± 5 IRHD aufweisen.

2.1.3 Spannbänder, Spanschrauben und -schlösser

Die Spannbänder und -schlösser aus nichtrostendem Stahl der Werkstoffnummern 1.4510 nach DIN EN 10088-1¹⁴ müssen mindestens aus 0,5 +/-0.1 mm dicken Stahlblech bestehen und mindestens einen Chromgehalt von 16 % aufweisen.

Die verzinkten Spanschrauben (M6x45; Verzinkung min. 8 µm) müssen der Festigkeitsklasse 8.8 nach DIN EN ISO 898-1¹⁵, entsprechen.

2.1.4 Brandverhalten

Die elastomeren Kupplungskörper erfüllen die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe der europäischen Klasse "E" nach DIN EN 13501-1⁶.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Übergangsspannverbinder sind so herzustellen, dass die Gebrauchstauglichkeit gegeben ist (z. B. dürfen keine Teile in den freien Querschnitt hineinreichen). Folgende Herstellungsparameter sind bei jeder neuen Charge und zu Beginn der Fertigung **zu** überprüfen:

- Maßhaltigkeit,
- Oberflächenbeschaffenheit.

10	DIN 4102-1	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen; Ausgabe: 1998-05 in Verbindung mit Berichtigung 1; Ausgabe: 1998-08
11	DIN 1986-3	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 3: Regeln für Betrieb und Wartung; Ausgabe: 2004-11
12	DIN EN 476	Allgemeine Anforderungen an Bauteile für Abwasserleitungen und -kanäle; Deutsche Fassung EN 476:2011; Ausgabe: 2011-04
13	DIN EN 681-1	Elastomer-Dichtungen - Werkstoff-Anforderungen für Rohrleitungs-Dichtungen für Anwendungen in der Wasserversorgung und Entwässerung – Teil 1: Vulkanisierter Gummi; Deutsche Fassung EN 681-1:1996 + A1:1998 + A2:2002 + AC:2002 + A3:2005; Ausgabe: 2006-11
14	DIN EN 10088-1	Nicht rostende Stähle – Teil 1: Verzeichnis der nicht rostenden Stähle; Deutsche Fassung EN 10088-1:2014; Ausgabe:2014-12
15	DIN EN ISO 898-1	Mechanische Eigenschaften von Verbindungselementen aus Kohlenstoffstahl und legiertem Stahl – Teil 1: Schrauben (ISO 898-1:1999); Deutsche Fassung EN ISO 898-1:2013; Ausgabe: 2013-05

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die Übergangsspannverbinder dürfen nur als gesamte Einheit mit allen Einzelbauteilen ausgeliefert werden. Sie sind so zu lagern und zu transportieren, dass Einzelbauteile nicht verloren gehen und dass keine Beschädigungen auftreten können. Bei Transport und Lagerung ist darauf zu achten, dass die Transportbehälter (Gitterboxen oder Kartons) nicht der Feuchtigkeit ausgesetzt werden. Beim Transport in Kartonen ist darauf zu achten, dass diese gegen Verrutschen ausreichend gesichert sind.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Übergangsspannverbinder müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder und mit der Zulassungsnummer Z-42.5-568 gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Übergangsspannverbinder sind zusätzlich leicht erkennbar und dauerhaft jeweils einmal wie folgt zu kennzeichnen mit:

- Typbezeichnung,
- Nennweitenbereich (DN),
- Anzugsdrehmoment,
- Herstellungsjahr und
- Herstellwerk.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Übergangsspannverbinder mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung der Übergangsspannverbinder nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Übergangsspannverbinder eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen.

Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile:

Zur Überprüfung der Übereinstimmung mit den in Abschnitt 2.1.2 getroffenen Feststellungen zu den elastomeren Kupplungskörpern hat sich der Antragsteller bei jeder Lieferung davon zu überzeugen, dass die Elastomerdichtungen bzw. deren Begleitdokumente die CE-Konformitätskennzeichnung sowie die spezifischen Angaben nach DIN EN 681-1⁹ aufweisen.

Die Überprüfung der in Abschnitt 2.1.3 getroffenen Feststellungen zu den metallischen Bauteilen des Übergangsspannverbinders hat sich der Antragsteller zum Nachweis der Rohstoffqualität bei jeder Lieferung mindestens ein Werkszeugnis "2.2" in Anlehnung an DIN EN 10204¹⁶ vorlegen zu lassen.

Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind:

Es sind die in Abschnitt 2.2.1 genannten Festlegungen einzuhalten.

Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind:

Es sind mindestens die Anforderungen folgender Abschnitte zu prüfen:

1. Die Einhaltung der in Abschnitt 2.1.1 genannten Feststellungen zu Abmessungen und Gestalt der Übergangsspannverbinder und deren Bestandteile sind während der Fertigung ständig und fortlaufend zu überprüfen.
2. Die Einhaltung der Festlegungen zur Herstellung in Abschnitt 2.2.1 sind während der Fertigung ständig und fortlaufend zu überprüfen.
3. Die Einhaltung der Festlegungen zur Kennzeichnung in Abschnitt 2.2.3 sind während der Fertigung ständig und fortlaufend zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsprodukts und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem DIBt und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Übergangsspannverbinder durchzuführen.

¹⁶

DIN EN 10204

Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung EN 10204:2004; Ausgabe: 2005-01

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-42.5-568

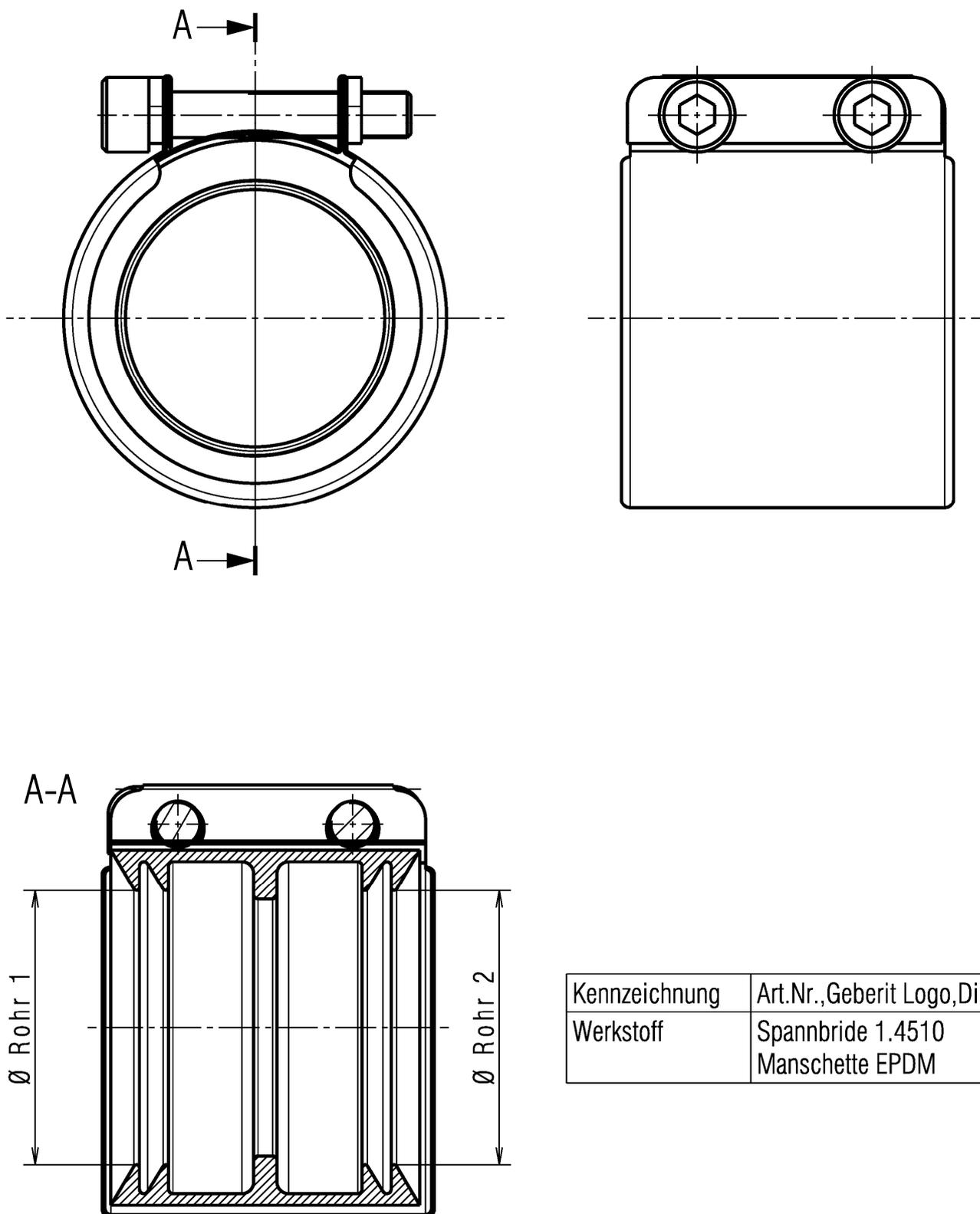
Seite 7 von 7 | 22. Mai 2019

Außerdem sind die in den Abschnitten 2.1 und 2.2 getroffenen Aussagen zu überprüfen, einschließlich des Nachweises zur Einhaltung der IRHD-Härte und der Ozonbeständigkeit der elastomeren Kupplungskörper. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt



Kennzeichnung	Art.Nr., Geberit Logo, Dim
Werkstoff	Spannbride 1.4510 Manschette EPDM

"Geberit Übergangsspanverbinder" zum Verbinden von Abwasserrohren und Formstücken der Nennweiten DN 50 bis DN 200

Übergangsspanverbinder

Anlage 1

Art.-Nr.	DN	øRohr 1	øRohr 2
359.424.00.2	50	48-50	48-50
359.465.00.2	50	50	58
359.425.00.2	50	54-56	54-56
359.426.00.2	56	56	58
359.427.00.2	56	56	68
359.428.00.2	60	63	60
359.429.00.2	60	63-64	63-64
359.430.00.2	60	63-64	68
359.431.00.2	70	68	68
359.432.00.2	70	75	68
359.433.00.2	70	75-76	75-76
359.434.00.2	70	75-76	78
359.435.00.2	70	75-76	83-84
359.436.00.2	70	75-76	89-90
359.437.00.2	90	89-90	83-84
359.438.00.2	90	89-90	89-90
359.439.00.2	90	89-90	96
359.440.00.2	100	108-110	106
359.441.00.2	100	108-110	108-110
359.442.00.2	100	108-110	114-116
359.443.00.2	125	125	125
359.444.00.2	125	125	131-135
359.445.00.2	125	125	140-141
359.446.00.2	125	135	135
312.140.00.2	125	135	140
359.447.00.2	125	140-141	140-141
359.448.00.2	150	159-160	152
359.449.00.2	150	159-160	159-160
359.450.00.2	150	159-160	168
359.451.00.2	200	210	210

elektronische Kopie der abz des dibt: z-42.5-568

"Geberit Übergangsspannverbinder" zum Verbinden von Abwasserrohren und Formstücken der Nennweiten DN 50 bis DN 200

Abmessungen Übergangsspannverbinder

Anlage 2